

Königsrecht später nur in wesentlich abgeschwächter Form behauptet: er nannte das menschliche Gericht über den König nicht mehr unmöglich, sondern nur „sehr gefährlich“, und ließ die Kirchenväter sich nicht mehr gegen die Richter, sondern gegen die „Verfolger“ des Königs wenden.¹⁾ Ja er hat sogar schon im Frühjahr 1076 seinen Angriff auf das Papsttum trotz unwandelbarer Treue zum Könige nicht durchgehalten. Denn nachdem am Ostertage jenes Jahres nach der Exkommunikation Gregors VII. durch Bischof Wilhelm von Utrecht in Anwesenheit des Königs ein Blichschlag die dortige Peterskirche eingäschert hatte, was viele als die Vergeltung des Apostelfürsten für die Mißachtung des Papstes deuteten²⁾, wurde auch Gottschalk wartend. Er legte in einem acht Wochen später ausgestellten Diplom dem Könige die Worte in den Mund, daß er den Brand jener Kirche als eine Folge seiner Sünden beseufze – eine in den Diplomen ungewöhnliche, unter anderen Umständen wohl harmlose, hier aber unzweideutige Befundung der Reue.³⁾ Solche Unsicherheit macht es begreiflich, daß Gottschalk schließlich die Welt verließ und ins Kloster ging; seine klösterlichen Schriften, die keinerlei Nachhall der großen Ereignisse verlauten lassen und sich im geistlichen Spintisieren, Disputieren und Moralisieren erschöpfen, sind Dokumente seiner Flucht aus den Händeln der Welt, in denen er im Grunde nie beheimatet war.

Es war eine riesenhafte Aufgabe, die ihm plötzlich mit dem Ausbruch des großen Kirchenkampfes zugefallen war. Wenn damals kein anderer als er auf so entscheidendem Posten stand, so zeigt das, daß das Königtum im Grunde nicht mit genügender

der., Publizistik 226ff. und 550; Kern 428ff. Wir sprechen hier nicht von der auch sonst behaupteten Unantastbarkeit des Königs überhaupt, sondern nur von dem speziellen Saß, daß er nicht von Menschen gerichtet werden könne.

¹⁾ St. 2893. In dieser Form war der Saß kirchenrechtlich haltbar, vgl. etwa Concil. Tolet. VI c. 18, Mansi 10, 670 und dazu A. J. Carlyle, A History of Mediaeval Political Theory in the West 2 (1909) 146.

²⁾ Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrbücher 2, 662.

³⁾ St. 2792 vom 23. Mai 1076: apostolorum principem beatum Petrum apostolum in reparanda Traiectensi aeclesia sua placando honorare necessarium duximus, quam incendio consumptam nostris peccatis imputando ingemuimus.